

EY Tax & Law Days 2023

Umsatzsteuer und Zoll -
aktuelle Entwicklungen und hot topics

23. Mai 2023
in Frankfurt/Eschborn

The EY logo consists of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font. A yellow diagonal line is positioned above the 'Y'.

Building a better
working world

Agenda

1. eRechnung für inländische B2B-Umsätze ab 2025
2. Organschaft
3. Steuerentstehung und Steuerausweis
4. Mehrfache Übertragung von Gutscheinen
5. Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer
6. Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen
7. Garantiezusagen
8. Ermäßigter Steuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen
9. Rechtsgrundlos gezahlte Umsatzsteuer (Direktanspruch)
10. Aktuelle Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug
11. Weitere Änderungen aus dem JStG 2022
12. Neuerungen im Verbrauchsteuerrecht 2023

Ihre Referenten heute



Dr. Bernd Ripka
Director
Indirect Tax

Tel: +49 6196 996 23369
E-Mail: bernd.ripka@de.ey.com



Sebastian Seidel
Senior Manager
Indirect Tax

Tel: +49 6196 996 11791
E-Mail: sebastian.seidel@de.ey.com

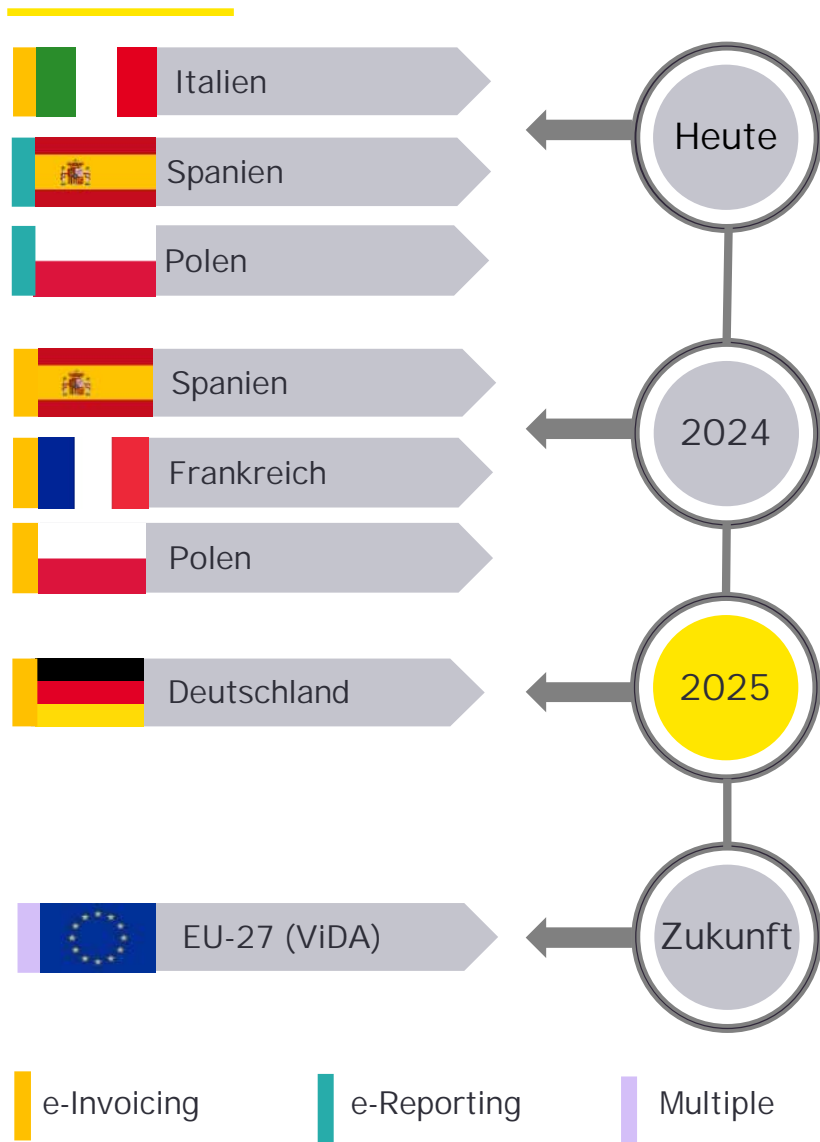


Sarah Dahlhoff
Manager
Indirect Tax - Global Trade

Tel: +49 6196 996 28508
E-Mail: Sarah.Dahlhoff@de.ey.com

eRechnung für inländische B2B-Umsätze ab 2025

Aktuelle Entwicklungen



BMF - Diskussionsvorschlag

Elektronische Rechnungen

Änderung der Definition „elektronische Rechnung“ in Art. 217 MwStSystRL. Ab 2024 Konkretisierung in strukturierte elektronisch ausgestellte und übermittelte Datensätze (automatisch und elektronisch verarbeitbar)

Ab 2024 Option der Mitgliedstaaten (ausschließlich) elektr. Rechnungstellung nach EU-Standardformat EN 16931 und den zugelassenen Syntaxen nach Richtlinie 2014/55/EU (elektronische Rechnungstellung B2G) für MwSt-Zwecke vorzuschreiben. Ab 2028 Verpflichtung jedoch ohne Clearing System (Art. 218 MwStSystRL-E).

Erweiterung der obligatorischen Rechnungsbestandteile um:

- ▶ IBAN des Leistenden
- ▶ Fälligkeitsdatum
- ▶ Hinweis auf Ursprungsrechnungsnummer bei Korrekturen

2-tägige Ausstellungsfrist für EU Transaktionen (ig. Lieferungen / Reverse Charge Leistungen).

Abschaffung von Sammelrechnungen (Art. 223-E MwStSystRL) und der Zustimmungs-/Genehmigungspflicht für elektronische Rechnungsstellung (Art. 232 MwStSystRL)

Regelungen zu den elektronischen Rechnungen bilden zwar eine gemeinsame Basis, lassen jedoch weiterhin individuellen Spielraum für die Mitgliedstaaten. Folge: Flickenteppich an Regelungen bleibt in einem gewissen Maß wahrscheinlich bestehen.

Digitale Meldeverpflichtungen

Ab 2028: Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung und Ersetzung durch ein Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze das sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsseite umfasst (Art. 262 – 271 MwStSystRL)

Elektronische Meldung der innergemeinschaftlichen Umsätze innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Rechnungstellung (Art. 263 Abs. 1 MwStSystRL-E).

Meldung beinhaltet neben den im Rechnungskopf enthaltenen Pflichtangaben auch Positionsdaten wie z. B. Art und Menge (Art. 262 Abs. 1 Buchst. a) und Artikel 264 MwStSystRL-E)

Nicht umfasst von der elektronischen Ausstellungspflicht sind grds. Leistungen im Inland, Leistungen ins Drittland. Hier sind sofern nicht anderweitig von den Mitgliedstaaten festgelegt Rechnungen in Papierform oder anderen Formaten möglich.

Nationale Erweiterungen der Meldeverpflichtungen grundsätzlich möglich (Art. 271a ff. MwStSystRL-E)

BMF - Diskussionsvorschlag

Was macht Deutschland?

B2G E-Rechnung Pflicht (Richtlinie 2014/55/EU)

Koalitionsvertrag 2021 zum Elektronisches Meldesystem:

„... Wir werden schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. So senken wir die Betrugsanfälligkeit unseres Mehrwertsteuersystems erheblich und modernisieren und entbürokratisieren gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben. Wir werden uns auf EU-Ebene für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einsetzen (z. B. Reverse-Charge).“ (Rn. 5650ff.)

Antrag auf Ausnahmeregelung zur B2B E-Invoice Einführung bei der Europäischen Kommission nach Art. 396 MwStSystRL und Abweichung von den unten stehenden Artikeln:

- ▶ Art. 218 MwStSystRL – Anerkennung aller auf Papier (oder elektronisch) vorliegender Dokumente als Rechnung
- ▶ Art. 232 MwStSystRL – Rechnungsempfänger muss der Verwendung elektronischer Rechnungen zustimmen

Basis am EU Datensatzstandard EN 16931, ggf. mit landesspezifischen Erweiterungen (TR 16931-5)

Konkrete Schritte erst nach den Gesetzesvorschlägen von „VAT in the digital Age“ zu erwarten

Einführung von e-Invoicing bei B2C-Umsätzen wird derzeit vom BMF noch geprüft (Erlaubnis bei EU beantragt)

ViDA – Handlungsfelder

- ✓ Prüfung ob Entwurf einschlägig für das Geschäftsmodell
- ✓ Fortlaufende Überwachung neuer Entwicklungen (z. B. Gesetzesvorschlägen)
- ✓ Erhöhung der Datenqualität
- ✓ Prüfung der Abgrenzbarkeit und Verfügbarkeit der benötigten Datenfeldinformationen
- ✓ Aufbau eines (near) Realtime Monitorings für Stamm- und Transaktionsdaten zur Unterstützung zukünftiger Meldeverpflichtungen – (near) Realtime Reporting
- ✓ Nutzung von IT- und Prozessprojekten (z. B. S/4 HANA Migration, TaxCMS) zur Aufnahme bestehender Strukturen

BMF - Diskussionsvorschlag

BMF veröffentlicht Diskussionsvorschlag für eine Gesetzesänderung, 17.04.2023

- ▶ Alleingang vor Einführung der Rechtsetzung ViDA und nicht auf Grundlage ViDA
- ▶ Genehmigung der EU angestrebt (Art. 395 MwStSystRL)

- ▶ Kernpunkte
 - ▶ Elektronische Rechnung verpflichtend für Umsätze, die
 - ▶ inländisch
 - ▶ B2B

- ▶ Ab dem 01.01.2025



Zu unserem Readiness
e-Invoicing Quick-Check
kommen Sie [hier](#).

BMF - Diskussionsvorschlag

BMF veröffentlicht Diskussionsvorschlag für eine Gesetzesänderung, 17.04.2023

- ▶ Kernpunkte (Forts.)
 - ▶ eRechnung nicht verpflichtend für
 - ▶ nach § 4 Nr. 1 – 7 umsatzsteuerfreie Leistungen
 - ▶ Kleinbetragsrechnungen (zur Diskussion, ob dauerhaft oder übergangsweise)
 - ▶ Fahrausweise (zur Diskussion, ob dauerhaft oder übergangsweise)
- ▶ Geplante Geltung:
 - ▶ Ab dem 01.01.2025
 - ▶ Zeitliche Staffelung nach Unternehmensgröße (zur Diskussion)
 - ▶ Zeitliche Staffelung nach Rechnungsbetrag („Grenzbetrag“) (zur Diskussion)

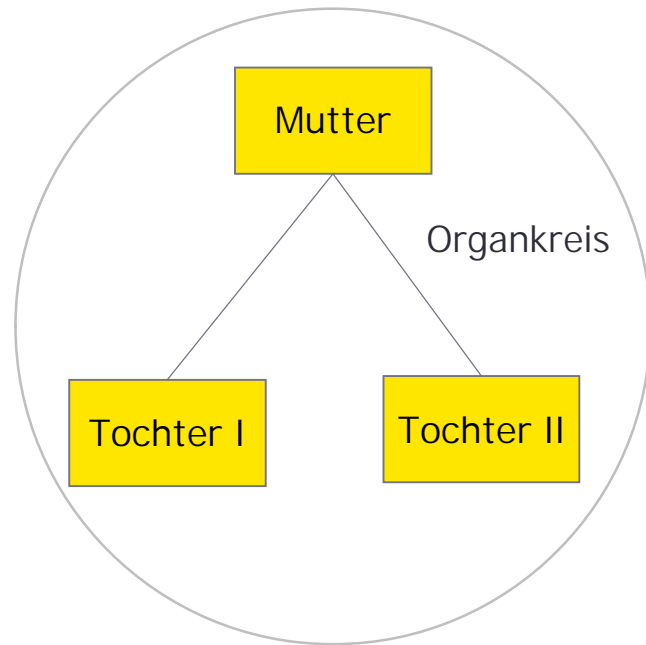


Zu unserem Readiness
e-Invoicing Quick-Check
kommen Sie [hier](#).

Organschaft

2

EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft – Voraussetzungen



§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG

Keine selbstständige Tätigkeit einer juristischen Person bei Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers.

- ▶ Wirtschaftlich: Nicht unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen Organträger und -gesellschaft
- ▶ Finanziell: (Stimmrechts-)Mehrheit des Organträgers
- ▶ Organisatorisch: OT kann seinen Willen in OG durchsetzen und abweichende Willensbildung der OG verhindern.

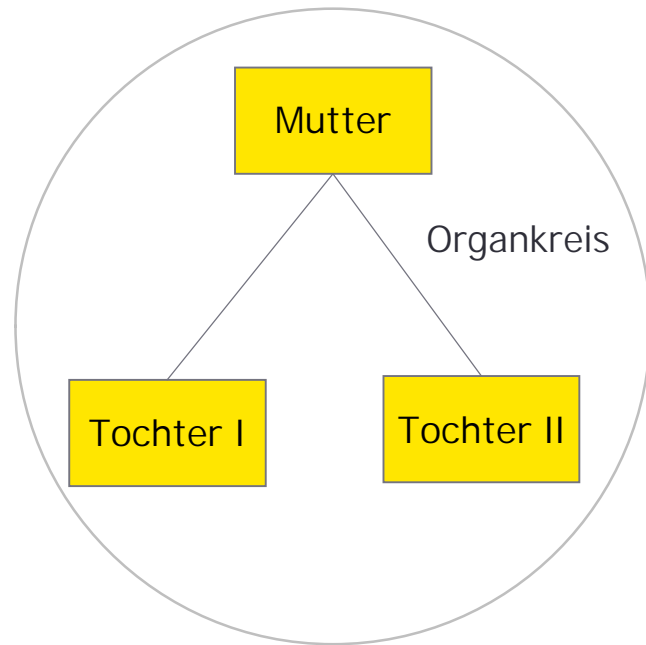
Rechtsfolgen der Organschaft:

- ▶ Organträger wird Steuerpflichtiger für den gesamten Organkreis
- ▶ Organgesellschaften verlieren Status als USt-Steuerpflichtige
- ▶ Innenumsätze sind nicht umsatzsteuerbar (Hinweis: Derzeit hinterfragt vor dem EuGH)

Mögliche Hot Topics:

- ▶ Behandlung von Innenumsätzen (bisher: nicht steuerbar).
- ▶ Definition der Mehrheit bei finanzieller Eingliederung.
- ▶ Umfang der wirtschaftlichen Eingliederung und Ersetzbarkeit der Beziehungen.

EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft – Grundfragen (1)



§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG:

- ▶ Mutter (OT) wird Steuerpflichtige (für gesamten Organkreis)
- ▶ Töchter verlieren ihren Status als USt-Steuerpflichtige (Verlust der eigenständigen Unternehmereigenschaft)

EuGH-Urteile v. 01.12.2022 (C-141/20, C-269/20)

BFH: Vorlage mehrerer Fragen zu USt-Organschaft an EuGH.

Antworten des EuGH, u.a.:

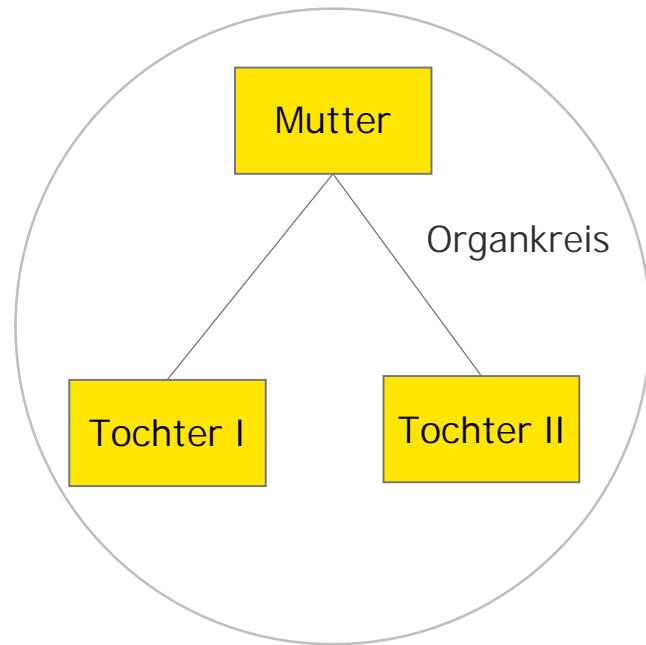
- ▶ Unionsrechtskonform, dass nur Organträgerin Steuerpflichtige ist (anders noch die Generalanwältin).

Weitere Aussage: Verneinung der Typisierung einer Person als „nicht selbstständig“, wenn finanziell, wirtschaftlich, organisatorisch eingegliedert.

- ▶ Bedeutung und Folgen dieser Aussage noch unklar.
- ▶ Bedeutung nur bei Prüfung der Voraussetzungen der Organschaft?
- ▶ Oder Bedeutung für Folgen der Organschaft: Innenumsätze steuerbar?

Weitere Vorlagefragen anhängig, abzuwarten bleiben ebenso etwaige Reaktionen der Finanzverwaltung.

EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft – Grundfragen (2)



§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG:

- ▶ Mutter (OT) wird Steuerpflichtige (für gesamten Organkreis)
- ▶ Töchter verlieren ihren Status als USt-Steuerpflichtige (Verlust der eigenständigen Unternehmereigenschaft)

EuGH-Urteile v. 01.12.2022 (C-141/20, C-269/20)

EuGH-Urteil v. 01.12.2022 (C-141/20):

Unionsrechtskonform, dass nur Organträgerin steuerpflichtig.

- ▶ Aber: Verneinung der Typisierung der Organgesellschaft als nicht selbstständig.
- ▶ Auswirkungen auf die Behandlung von Innenumsätzen?
- ▶ Erneutes Vorabentscheidungsersuchen:

1. Vorlagefrage:

- ▶ Umsatzsteuerpflicht von Innenumsätzen in einem Organkreis?
 - ▶ Nach bisherigem deutschen Verständnis (-).

2. Vorlagefrage:

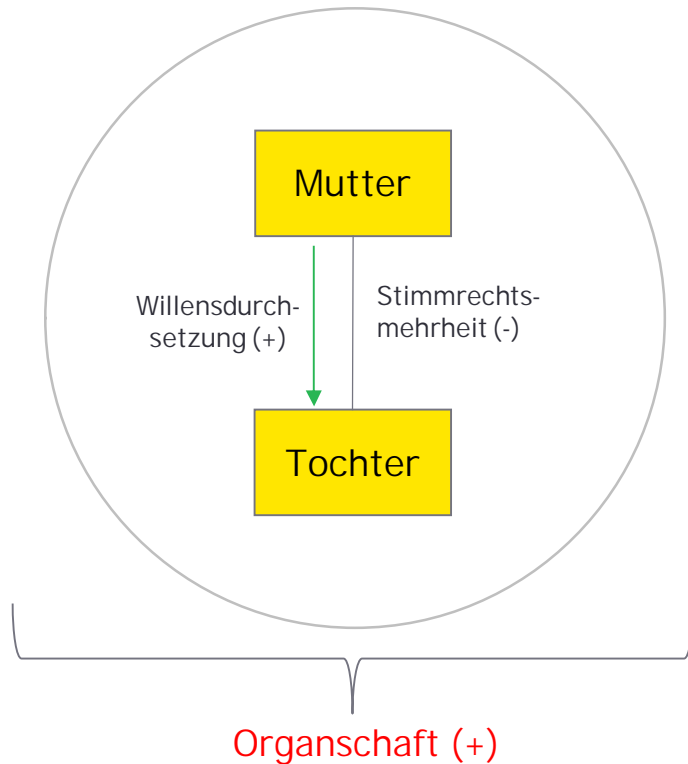
- ▶ Steuerbarkeit von Innenumsätzen bei nicht (oder nur teilweise) vorsteuerabzugsberechtigten Steuerpflichtigen?

Folgen bei Steuerbarkeit von Innenumsätzen u.a.:

- ▶ Erklärungs- und Steuerpflicht des Organträgers bzgl. der (Innen-)Umsätze der Organgesellschaften.

Weitere Vorlagefragen anhängig, abzuwarten bleiben ebenso etwaige Reaktionen der Finanzverwaltung.

Geänderte Sicht zur finanziellen Eingliederung



BFH-Urteil v. 18.01.2023 (XI R 29/22)

Reaktion auf EuGH-Urteil v. 01.12.2022 (C-141/20):

- ▶ Mehrheit der Stimmrechte nicht zwingend erforderlich.

Aber für Organschaft erforderlich:

- ▶ Organträgerin muss weiterhin (direkt oder indirekt) die Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft innehaben.
- ▶ Schwache Ausprägung der finanziellen Eingliederung ohne Stimmrechtsmehrheit.
- ▶ Ausgleich durch stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung erforderlich.

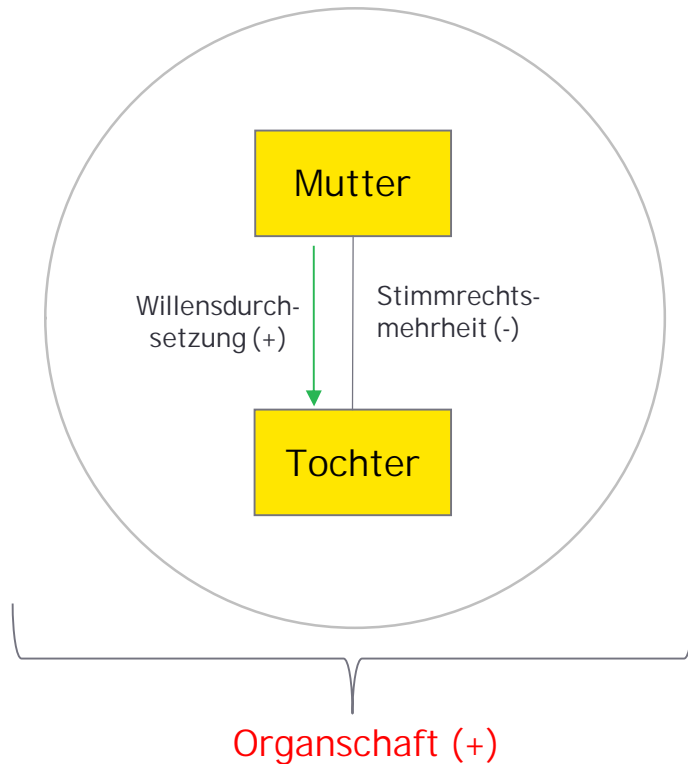
Abgrenzung zur Organschaft zwischen Schwestergesellschaften (ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters):

- ▶ „Eigene Mehrheitsbeteiligung“ bleibt weiterhin Voraussetzung.

Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten!

Handlungsbedarf für Steuerpflichtige, die bisherige Einzelgesellschaften in Organschaft überführen möchten (auch rückwirkend möglich) und solche, die dies ablehnen (Gefahr des „Hereinrutschens“).

Wirtschaftliche Eingliederung



BFH-Urteil v. 01.02.2022 (V R 23/21)

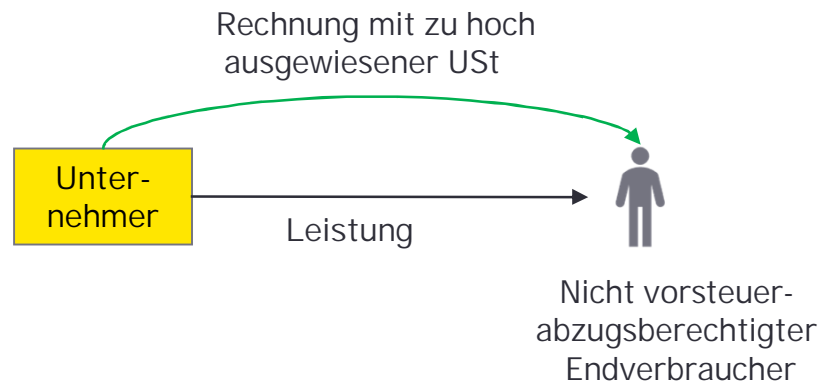
- ▶ Umsatzsteuerliche Organschaft setzt u.a. „wirtschaftliche Eingliederung“ der OG in die OT voraus, § 2 Abs. 2 UStG
- ▶ Vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung
- ▶ BFH vom 01.02.2022, V R 23/21
- ▶ Vermietung eines Betriebsgrundstücks nicht per se für wirtschaftliche Eingliederung ausreichend:
 - ▶ Grundstück muss für die Tätigkeit besonderes Gewicht zukommen
 - ▶ bei Räumen, die „nicht in besonderer Weise für die Tätigkeit ausgestattet“ sind
 - ▶ bei „ohne weiteres austauschbaren“ Büroräumen

Handlungsbedarf

Steuerentstehung und Steuerorausweis

3

EuGH zur Steuerentstehung bei unrichtigem Umsatzsteuerausweis



EuGH-Urteil v. 08.12.2022 (C-378/21)

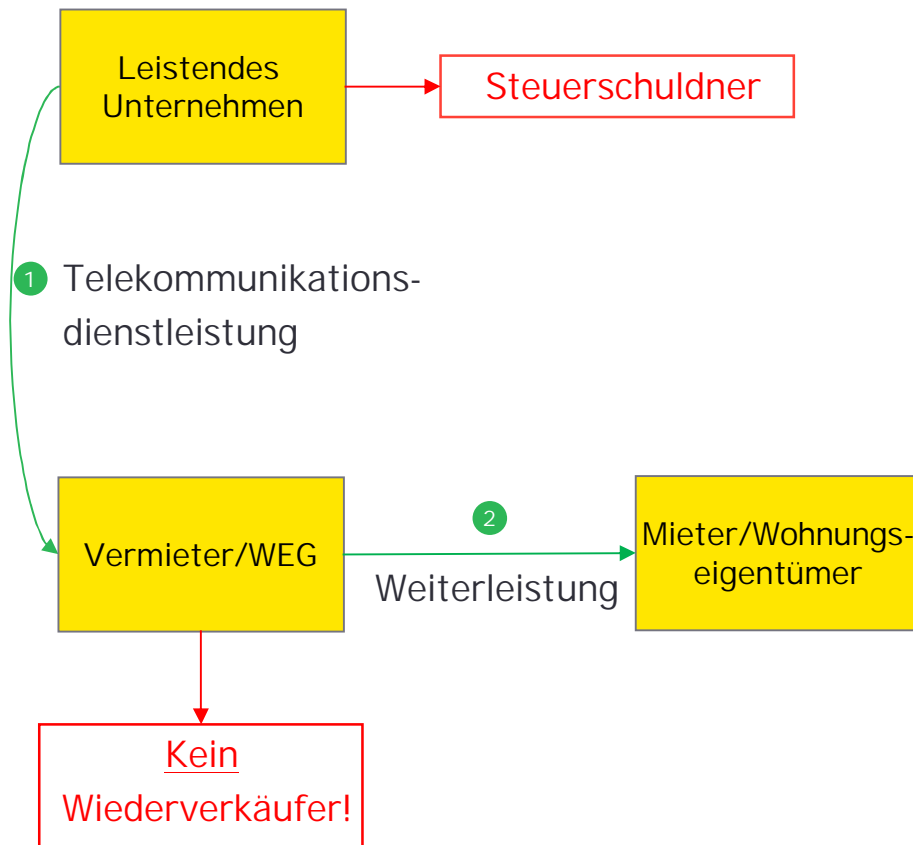
- ▶ § 14c Abs. 1 UStG: Rechnungsausstellender Unternehmer schuldet zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer.
- ▶ Streitig: Begrenzung der Steuerschuld bei unrichtigem Umsatzsteuerausweis und (nur) Korrektur der USt-Erklärung (nicht aber der Rechnung) bei Leistungen ggü. nicht vorsteuerabzugsberechtigten Endverbrauchern?

EuGH (Vorlage aus Österreich):

- ▶ Kein Schulden des überhöht ausgewiesenen Mehrbetrags, sofern das Steueraufkommen nicht gefährdet ist.
- ▶ Risiko des Vorsteuerabzugs bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigtem Endverbraucher ausgeschlossen.
- ▶ Insoweit Einschränkung der Auffassung des BMF (Abschn. 14c Abs. 1 Satz 6 UStAE).
- ▶ Offen: Einschränkung der Auswirkung auch im B2B-Verhältnis, wenn Empfänger nicht vorsteuerberechtigt?
- ▶ Nicht ausgeschlossen, dass Leistungsempfänger die Vorsteuer zwar unrichtig, aber dennoch unerkannt abzieht.

BMF-Schreiben zum unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis vom 19.04.2023: Anpassung des A. 14c.1 und A. 14c.2 UStAE und Grenzen der Reichweite des § 14c UStG und der Verwendung von Minuszeichen in einer Rechnung.

BMF zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen



BMF-Schreiben v. 02.05.2022

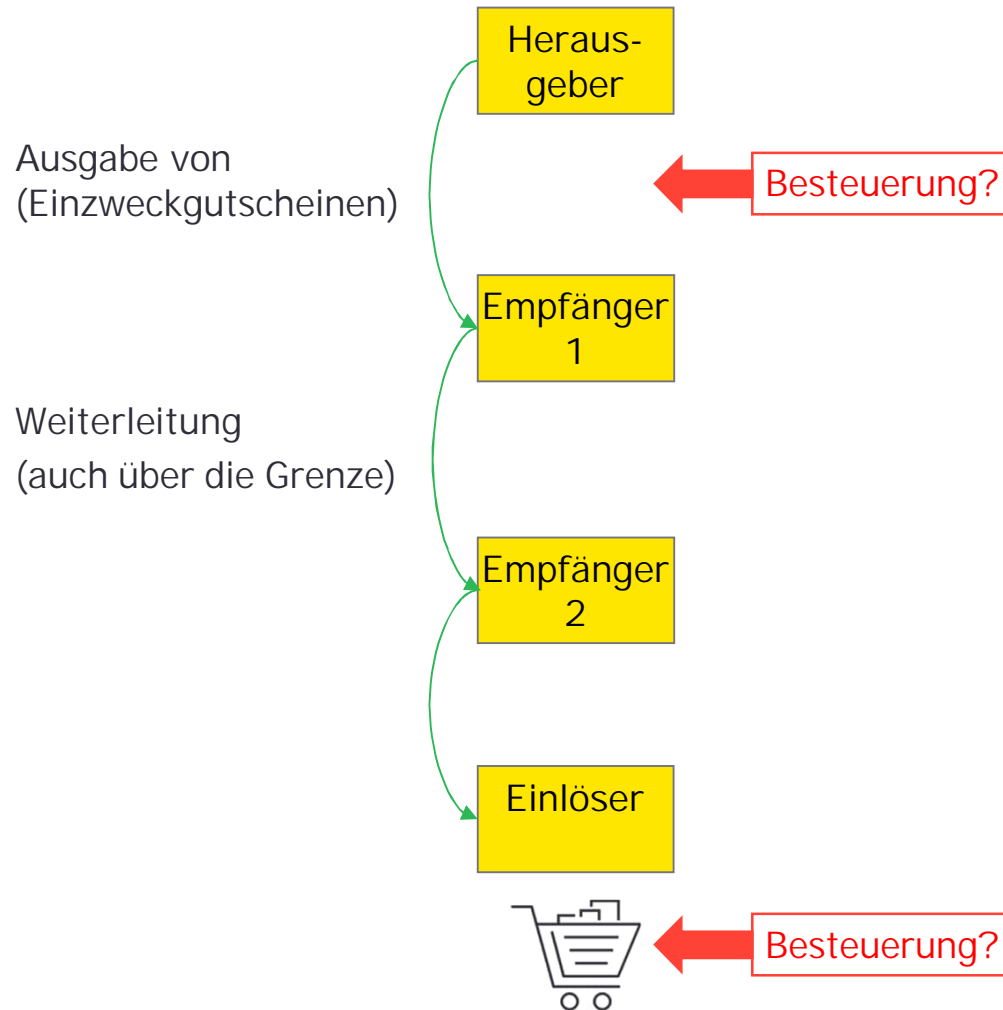
- ▶ Kernfrage: Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) als Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen aus umsatzsteuerlicher Sicht?
- ▶ Umgekehrte Steuerschuldnerschaft seit 01.01.2021
 - ▶ Leistungsempfänger ist Steuerschuldner der USt, sofern er sog. Wiederverkäufer ist (Reverse-Charge-Verfahren; § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG).
 - ▶ Wiederverkäufer: Unternehmer, der die bezogene Leistung weiter veräußert (enge Auslegung).
- ▶ BMF-Schreiben vom 02.05.2022
 - ▶ Qualifizierung der an den Mieter weiter geleisteten Telekommunikationsdienstleistung als Nebenleistung zur Vermietungsleistung (§ 4 Nr. 12 und 13 UStG).
- ▶ Fazit: Vermieter/WEGs sind keine Wiederverkäufer.

Anwendung in allen offenen Fällen, aber Nichtbeanstandung bei vor dem 01.07.2022 ausgeführten Leistungen, bei denen die Beteiligten übereinstimmend von einer umgekehrten Steuerschuldnerschaft ausgehen.

Hot Topics Gutscheine

4

BFH legt mehrfache Übertragung von Gutscheinen dem EuGH vor



BFH-Beschluss v. 03.11.2022 (XI R 21/21)

- ▶ Einzweckgutschein: (Auch) Ort der Leistung und Steuersatz stehen bei Ausgabe des Gutscheins fest.
 - ▶ Ort im Inland = Besteuerung bei Ausgabe.
- ▶ Mehrzweckgutschein: Ort der Leistung oder Steuersatz stehen bei Ausgabe noch nicht fest.
 - ▶ Besteuerung erst bei Einlösung.
- ▶ Problem: Mehrfache Übertragung
 - ▶ Einzweckgutschein wird mehrfach von Unternehmer an Unternehmer geleistet.
 - ▶ Wenn Unternehmer nicht ausschließlich im Inland ansässig, kann Ort der Leistung u.U. nicht mehr feststehen.
 - ▶ Einzweckgutschein könnte dann zum Mehrzweckgutschein werden
- ▶ Vorlagefrage: Wie ist die mehrfache Übertragung von Gutscheinen in Bezug auf die Besteuerung einzuordnen?
- ▶ Altfälle (bis 31.12.2018): Guthabekarte für bestimmte Leistung ist Warengutschein. (BFH-Beschluss v. 29.11.2022, XI R 11/21)
 - ▶ Vor Einlösung vereinnahmtes Entgelt ist Anzahlung.
 - ▶ Besteuerung bei Vereinnahmung.

Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer



Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer



BFH-Urteil v. 30.06.2022 (V R 25/21)

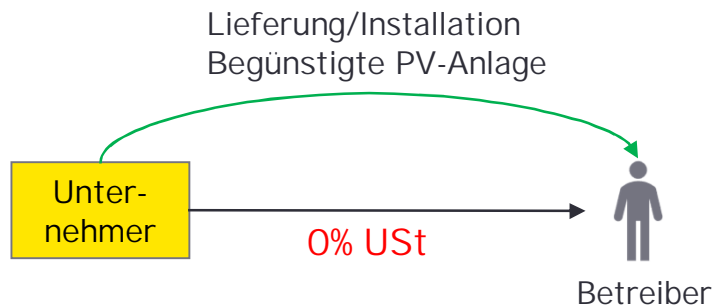
- ▶ Im letzten Jahr hatte der EuGH (C-288/19 vom 20.01.2021, Finanzamt Saarbrücken) geurteilt, dass die Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer ohne gesondertes Entgelt nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.
- ▶ Er verneint auch eine entgeltliche Leistung in Form eines tauschähnlichen Umsatzes, weil nach seiner Beurteilung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kein Entgelt für die Überlassung des Firmenfahrzeugs ist.
- ▶ Der BFH rollt den Fall nun weiter auf und kommt zu einem anderen Ergebnis:
 - ▶ Er sieht die Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken jedenfalls dann als tauschähnlichen Umsatz, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 - ▶ Ein bloßer Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis genüge dagegen nicht.
 - ▶ Einen Widerspruch zu erwähntem EuGH-Urteil sieht der BFH nicht, da das Finanzgericht des Saarlandes bei seinem Vorabentscheidungsersuchen die Unentgeltlichkeit der Fahrzeugüberlassung unterstellt hätte.
 - ▶ Im Interesse einer erleichterten Ermittlung der Bemessungsgrundlage beanstandet der BFH in diesem Fall nicht, dass anstelle der Ausgaben des Arbeitgebers von lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen wird und aus diesen Werten die Umsatzsteuer herausgerechnet wird.

Das Urteil wird nach dem für Steuerpflichtige „hoffnungsvollen“ Urteil des EuGH als Dämpfer verstanden werden müssen. Die Finanzverwaltung wird sich aller Voraussicht nach in ihrer Auffassung bestätigen sehen und es bei ihrer bisherigen Auffassung belassen.

Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen



Umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen (1)

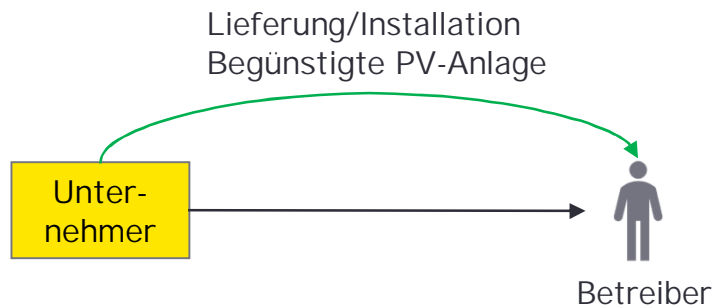


§ 12 Abs. 3 UStG (neu) i.d.F. des JStG 2022

- ▶ Nullsteuersatz für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren und Installationen begünstigter Solarmodule, Speicher und wesentlicher Komponenten.
- ▶ Belegenheitsvoraussetzung:
 - ▶ Nutzung auf/in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen/anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen.
 - ▶ Fiktion der Voraussetzung bei Anlagen bis 30 kW laut Marktstammdatenregister (peak), § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG.
 - ▶ Nullsteuersatz auch bei Anlagen über 30 kW peak gegeben, dann muss Belegenheit allerdings nachweisbar sein.
- ▶ Vorsteuerabzug beim Lieferanten bleibt möglich.
- ▶ Zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Zu Anwendungsfragen vgl. BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Aufnahme der Ausführungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen (2)

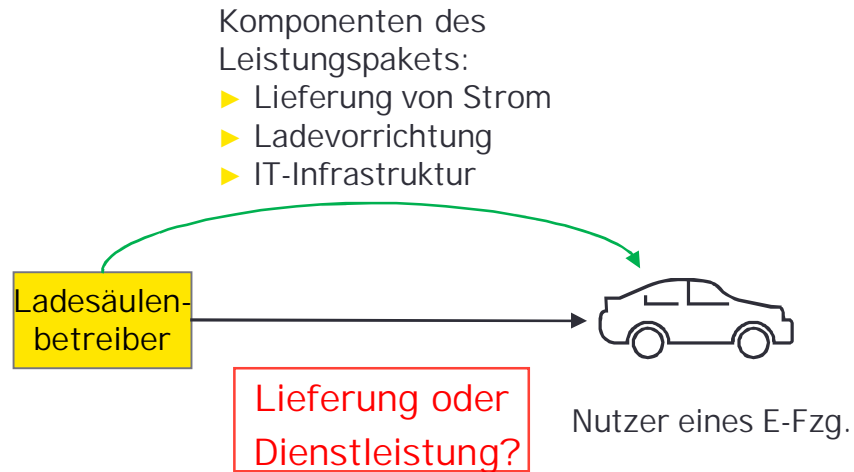


BMF-Schreiben v. 27.02.2023

- ▶ Übernahme in UStAE, Ausführungen u.a. zu:
- ▶ Konkretisierung des Begriffs der Lieferung, u.a.:
 - ▶ Miterfasste Nebenleistungen
 - ▶ Leasing- oder Mietkaufverträge je nach Ausgestaltung, Vermietung ausdrücklich ausgeschlossen.
- ▶ Katalog der begünstigten wesentlichen Komponenten (u.a. Wechselrichter, Dachhalterung, Solarkabel).
- ▶ Reichweite der „peak-Fiktion“ (nicht für Betreibereigenschaft).
- ▶ Belegenheitsvoraussetzungen.
 - ▶ U.a. Begriff der „Nähe“.
- ▶ Behandlung von gemischt genutzten Gebäuden.
- ▶ Begriff des Betreibers.
- ▶ Nachweispflichten für den leistenden Unternehmer.
- ▶ Kein Nullsteuersatz auf Teil des Entgelts, der auf eigenständige Serviceleistungen entfällt.

Grundsätzlich für nach dem 31.12.2022 bewirkte Umsätze. Es wird nicht beanstandet, wenn die Vorschriften über den Teil des Entgelts, der auf zusätzliche Serviceleistungen entfällt, erst ab dem 01.04.2023 angewendet werden.

Einheitliche Lieferung bei Strom von Ladesäulen



Strom aus Ladesäulen ist regulär ein Lieferung

EuGH-Urteil v. 20.04.2023 (C-282/22)

Hinweis: Strom wird umsatzsteuerrechtlich wie ein Gegenstand geliefert / behandelt.

Vorlagefrage (polnisches Gericht): Ist eine Leistung, die aus Lieferung von Strom und zusätzlichen Komponenten als Lieferung oder als Dienstleistung zu beurteilen?

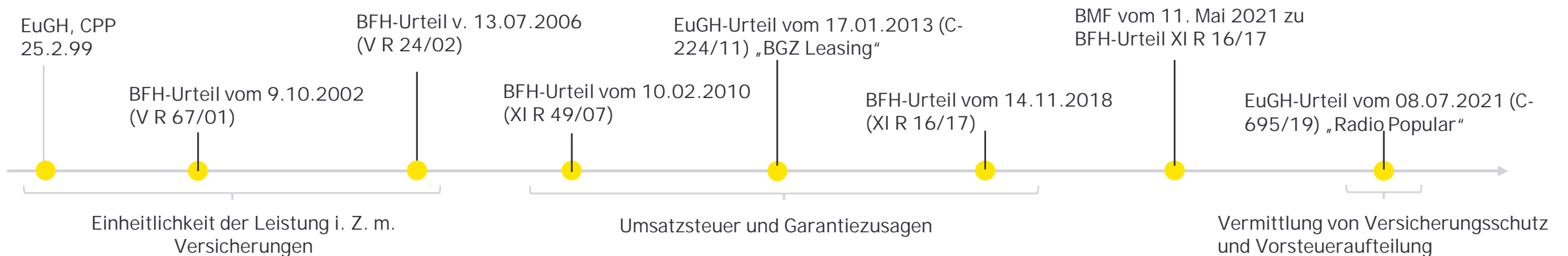
- ▶ EuGH: Einheitliche Lieferung von Strom
- ▶ Notwendige minimale Dienstleistungen bleibt unberücksichtigt.

Die Grundsätze aus dem EuGH-Urteil sollten auch für deutsche Fälle gelten. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Garantiezusagen

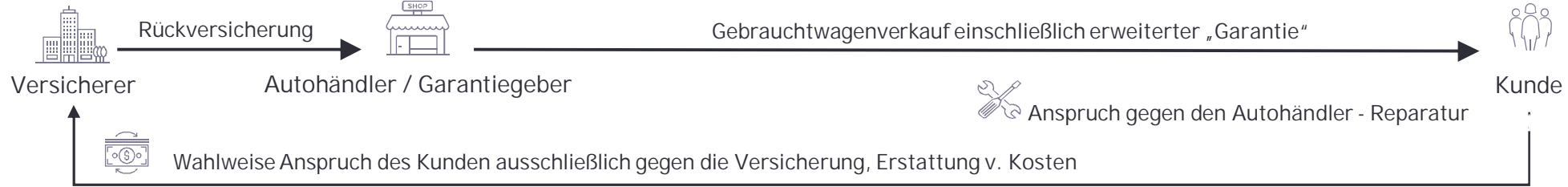
Hintergrund und Ausgangsüberlegungen

- ▶ Sind Garantiezusage und Verkauf der Ware eine einheitliche Leistung?
- ▶ Ist die Garantiezusage eine Nebenleistung oder eine eigenständige Leistung?
- ▶ Ist die Garantiezusage eine Versicherungsleistung und steuerfrei nach § 4 Nr. 10 UStG?
- ▶ Schränkt die Garantiezusage den Vorsteuerabzug ein?
- ▶ Unterliegt die eigene Leistung der Versicherungsteuer?



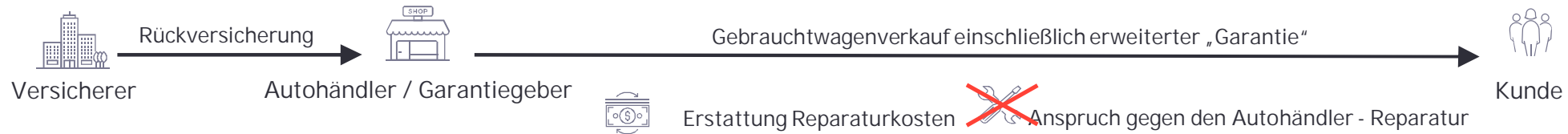
Hintergrund und Ausgangsüberlegungen

BFH-Urteil vom 10.02.2010 (XI R 49/07)



- Die Reparaturverpflichtung ist keine steuerfreie Versicherungsleistung.
- Wenn Wahlrecht zwischen Reparatur und Reparaturkostenerstattung besteht, liegt eine einheitliche Leistung vor, die nicht steuerfrei sein kann.
- Die Garantie ist aber keine Nebenleistung zur Warenlieferung.

BFH-Urteil vom 14.11.2018 (XI R 16/17)



- Da keine Reparatur geschuldet wird, sondern die Kostenerstattung im Schadensfall, handelt es sich um eine eigenständige steuerfreie Versicherungsleistung nach § 4 Nr. 10 a) UStG (keine Verschaffung von Versicherungsschutz nach § 4 Nr. 10 b) UStG).

BMF vom 11. Mai 2021 zum BFH-Urteil XI R 16/17 vom 14. November 2018

Regelungsgehalt



- ▶ Versicherungsteuer und Garantiezusagen
- ▶ Klarstellung / Neureglung zur Umsatzsteuer und Garantiezusagen
- ▶ Grds. keine unselbständige Nebenleistung zur Warenlieferung
- ▶ Klarstellung: Kein Vorsteuerabzug i. Z. m. steuerfreier Garantieleistung
- ▶ Beispiele für Kraftfahrzeughändler; Grundsätze sind jedoch allgemein anzuwenden

VersSt / USt – Stellung des Händlers

- | | | |
|--|---|---------------------------------------|
| ▶ VersSt 19 % für Leistung an Kunden (Erklärungspflicht ggü. BZSt) | ↔ | ▶ Keine VersSt für Leistung an Kunden |
| ▶ Keine USt | ↔ | ▶ USt 19 % |
| ▶ Kein Vorsteuerabzug i.Z.m. Garantie | ↔ | ▶ Vorsteuerabzug i.Z.m. „Garantie“ |

Gilt für Garantiezusagen nach dem 31.12.2021



- ▶ Gilt für Garantiezusagen nach dem 31.12.2021 (Update durch BMF von 28. Juni 2021)
- ▶ Es wird nicht beanstandet, wenn die Regelungen für Zeiträume zuvor angewendet werden

BMF vom 11. Mai 2021 zum BFH-Urteil XI R 16/17 vom 14. November 2018

Anspruch des Käufers auf Reparatur / Kostenersatz gegen Verkäufer / Garantiegeber



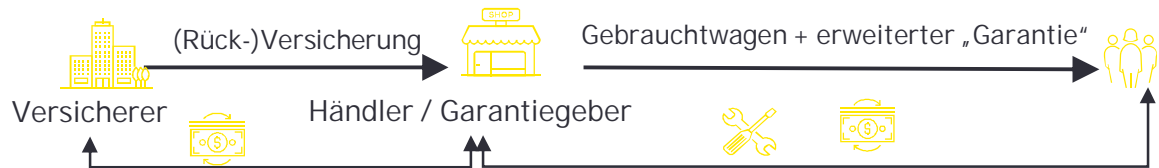
Versicherungsteuer

- ▶ Bei vertraglicher entgeltlicher Garantiezusage: Versicherungsverhältnis i. S. d. VersStG → Versicherungsteuer 19 %
- ▶ Ausnahme: Garantiezusage i. Z. m. Vollwartungsvertrag

Umsatzsteuer

- ▶ Steuerfrei; § 4 Nr. 10 a UStG; kein Vorsteuerabzug; Ausnahme Vollwartung

Absicherung des Verkäufers bei einem Versicherer



Versicherungsteuer

- ▶ Absicherung des Verkäufers / Garantiegebers durch Versicherer ist grds. (Rück-)Versicherungsverhältnis; § 4 Nr. 1 VersStG = steuerfrei
- ▶ Ausnahme: wenn Garantiezusage i. Z. m. Vollwartungsvertrag, dann keine Steuerbefreiung, da auf zweiter Stufe keine Versicherungsleistung vorliegt.

Wahlrecht: Reparaturanspruch oder Kostenersatzanspruch gegen anderen Versicherer



Versicherungsteuer

- ▶ Zwei Versicherungsverhältnisse
 - ▶ 1: Käufer / Verkäufer hinsichtlich Reparatur
 - ▶ 2: Verkäufer / Versicherer mit Käufer als versicherte Person (Kostenerstattung)

Umsatzsteuer

- ▶ Garantiezusage des Verkäufers = steuerfrei; kein Vorsteuerabzug
- ▶ Kein steuerpfl. Leistungsbündel, BFH XI R 49/07 aus 2010 ist überholt

Hinweis: zusätzlich Bestätigung des BMF-Schreiben vom 29. November 2017 zu Gruppenversicherungsverträgen, d.h. bei Einbezug des Kunden als versicherte Person in Versicherungsvertrag zwischen Händler und Versicherer (Stichwort Verkaufsaufschlag)!

BMF vom 11. Mai 2021 zum BFH-Urteil XI R 16/17 vom 14. November 2018

Fazit

- ▶ (Erweiterte) Garantiezusagen und versprochene Reparaturleistungen gegen Entgelt sind regelmäßig separate Leistungen
- ▶ Sie unterliegen grds. der Versicherungsteuer
- ▶ Sofern sie der Versicherungsteuer unterliegen, sind sie umsatzsteuerbefreit ohne Vorsteuerabzug

Handlungsempfehlung

- ▶ Prüfen, ob Garantiezusagen / versprochene Reparaturleistungen der VersSt / USt unterliegen
- ▶ Prüfung muss für Ein- und Ausgangsumsätze erfolgen
- ▶ Auswirkungen auf allg. Vorsteuerschlüssel prüfen (EuGH-Urteil vom 08.07.2021 (C-695/19) „Radio Popular“ prüfen)
- ▶ Soweit erforderlich Prozesse zur Versicherungsteuer aufsetzen, d.h. versicherungsteuerliche Registrierung veranlassen und Steuererklärungen erstellen
- ▶ Steuerbefreiung des Rückversicherungsumsatzes mit Rückversicherer abstimmen

→ Vermeidung des unzutreffenden USt-Ausweises auf Rechnungen / unrechtmäßigen Vorsteuerabzugs

→ Vermeidung von Doppelbesteuerung mit Versicherungsteuer (Rückversicherer + Händler)

Hinweis: Zum 31.12.2022 Ablauf der Übergangsfrist!

Garantiezusagen

Abgrenzungen

- ▶ Laut BMF-Schreiben entsteht mit einer Garantiezusage eines Verkäufers ein Versicherungsverhältnis.
- ▶ Das gezahlte Entgelt des Käufers für die Garantiezusage ist als Versicherungsleistung anzumelden und Versicherungsteuer abzuführen, wohingegen diese Leistung in umsatzsteuerlicher Hinsicht steuerfrei ist.

Korrektur geboten?

- ▶ Noch können Unternehmen erforderliche Korrekturen zeitnah vornehmen.
- ▶ Der Gesetzgeber bietet die Möglichkeit der sogenannten Teilselbstanzeige gemäß § 371 Abs. 2a AO. Dadurch kann bis zur erstmaligen Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung unter weniger strengen Voraussetzungen korrigiert und eine umfassende straf- und bußgeldbefreiende Wirkung erreicht werden.

Steuerstraf- und bußgeldrechtliche Risiken

- ▶ Für betroffene Unternehmen ist die Abgabefrist der ersten monatlichen Meldung am 15. Februar 2023 bereits verstrichen.
- ▶ Durch die Qualifizierung der Garantiezusagen als Versicherungsleistung sind betroffene Unternehmen unter Umständen angehalten, entsprechende versicherungsteuerliche Prozesse aufzusetzen.
- ▶ Wer dies nicht umgesetzt hat, dem drohen von nun an neben verfahrensrechtlichen Nachteilen wie der Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, auch steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Risiken. Denn bereits mit dem Verstreichenlassen der gesetzlichen Abgabefrist ist eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen objektiv verwirklicht.
- ▶ Bei unzureichenden Prozessen ist also das Risiko hoch, Fehler mit straf- und bußfeldrechtlichen Konsequenzen zu begehen.

Fazit

- ▶ Soweit Unternehmen unter die (neue) Regelung fallen, besteht akuter Handlungsbedarf.
- ▶ Beim Handel mit entgeltlichen Garantiezusagen sollte schnellstmöglich überprüft werden, ob eine Versicherungsleistung im Sinne des VersStG vorliegt. Verträge mit Kunden, aber auch solche mit (Rück-) Versicherern sollten genau überprüft werden, insbesondere um im letzteren Fall ggf. Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat in Abstimmung mit dem BMF einen Fragen-und-Antworten-Katalog (FAQ) herausgegeben.

[Direkt zu den FAQ kommen Sie hier.](#)

8 Ermäßigter Steuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen

Inhalt des Gesetzes zur temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen

Zeitlich begrenzte Senkung des USt-Satzes auf Gas- und Wärmelieferungen

- ▶ USt-Satz von 7% auf Gaslieferungen über das Gasnetz
- ▶ USt-Satz von 7 % auf Wärmelieferungen über das Wärmenetz
- ▶ Auch erfasst (gemäß Auffassung BMF-Schreiben vom 25.10.2022):
 - ▶ Gaslieferung über Tankfahrzeuge
 - ▶ Legen eines Gas-Hausanschlusses
- ▶ Nicht erfasst:
 - ▶ Gas in Behältern („Gasflaschen“)
- ▶ Lieferungen im Zeitraum 01.10.2022 – 31.03.2024

Hinweis: Begleitschreiben des BMF v. 25.10.2022 zu diversen mit der Gesetzesänderung einhergehenden Anwendungsfragen. Das BMF gewährt zudem eine einmonatige Übergangszeit, d.h. für im Oktober 2022 abgelesene und damit in diesem Zeitraum als erbracht geltende Lieferungen soll ein zu hoher Steuerausweis unschädlich für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers sein.

Inhalt des Gesetzes zur temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen

Zeitlich begrenzte Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen

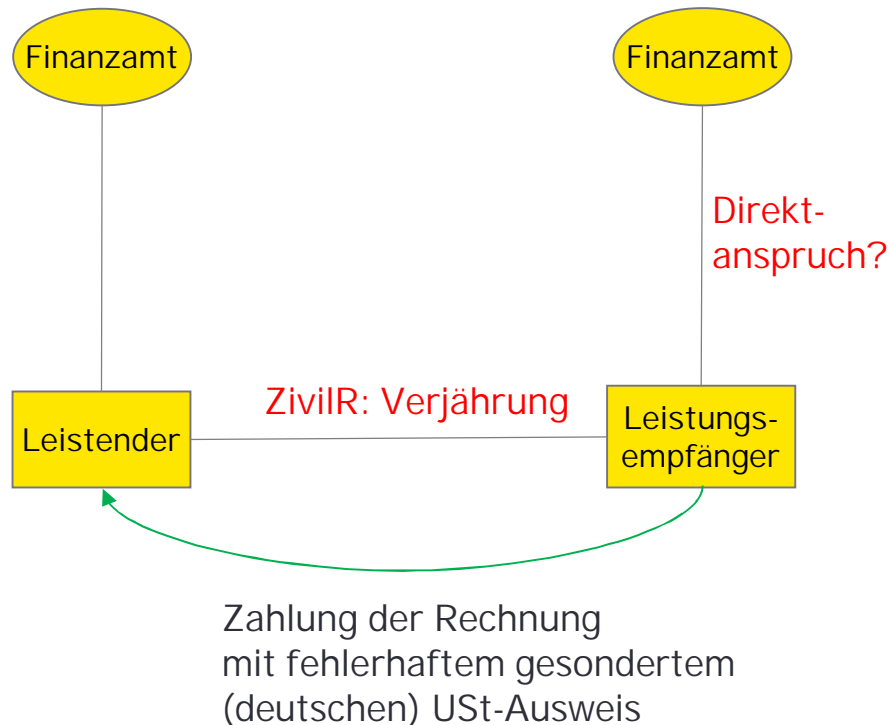
- ▶ Stolpersteine für Unternehmen insb. durch unrichtigen Vorsteuerabzug, § 14c Abs. 1 UStG
 - ▶ Nichtbeanstandungsregelungen bestehen (BMF-Schreiben vom 25.10.2022)

- ▶ Abgrenzung der Lieferungen zu 19 % und zu 7 %
 - ▶ Grdzl. Ende des Ablesezeitraums (BMF-Schreiben vom 25.10.2022)
 - ▶ Aufteilung im Verhältnis der Tage ebenfalls zulässig (vgl. BMF-Schreiben vom 25.10.2022)

- ▶ Vorauszahlungen erhalten den Steuersatz, der zu ihrem Zeitpunkt gilt. Der Steuersatz wird dann erst mit der Ausführung der Leistung korrigiert, § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG.

Rechtsgrundlos gezahlte
Umsatzsteuer
(Direktanspruch)

Rechtsgrundlos gezahlte Umsatzsteuer (Direktanspruch)



BFH-Beschluss v. 03.11.2022 (XI R 6/21)

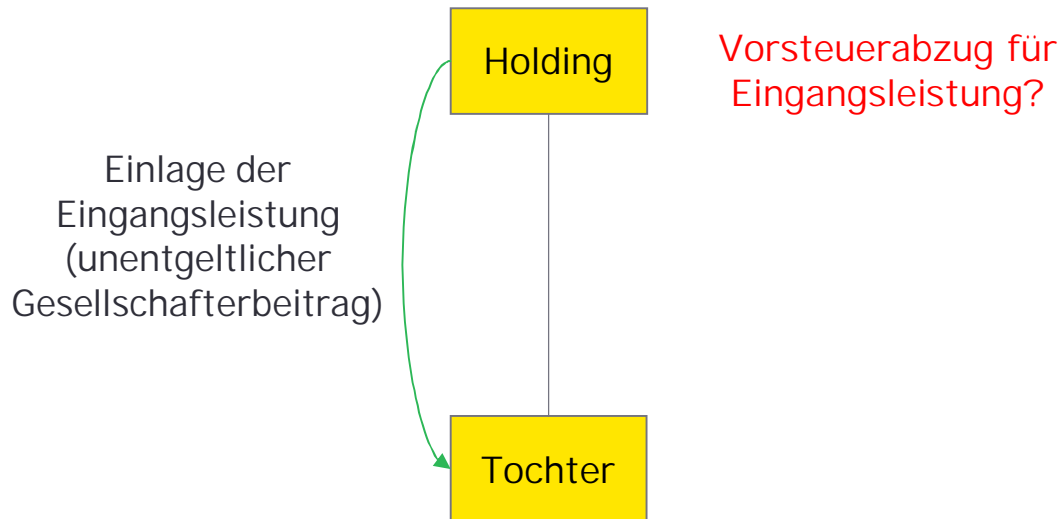
- ▶ Festlegung des grds. Rechtsrahmens zur Erstattung von rechtsgrundlos gezahlter Umsatzsteuer durch das Reemtsma-Urteil des EuGH (Urteil v. 15.03.2007, C-35/05):
 - ▶ Finale Belastung des Leistungsempfängers bei unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer kann rechtswidrig sein.
 - ▶ Beseitigung der Belastung seitens des Fiskus im Wege der Billigkeit
 - ▶ Voraussetzung für den direkten Erstattungsanspruch:
 - ▶ Erstattung der Mehrwertsteuer ist unmöglich/wird übermäßig erschwert.
- ▶ Vorlagefrage zur Reichweite des Erstattungsanspruchs:
 - ▶ Ist der Erstattungsanspruch des im Wege des Direktanspruchs zu gewähren, wenn der leistende Unternehmer wegen Insolvenz nicht mehr erstatten kann?
 - ▶ Siehe auch: FG Münster vom 27.06.2022 (15 K 2327/20 AO).

Betroffene Steuerpflichtige sollten prüfen, ob sie im Hinblick auf beide Vorlageverfahren vor dem EuGH vorsorglich ihren Fall offenhalten. Typischerweise wäre ein Erlassantrag bei dem für sie jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen.

Aktuelle Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug

10

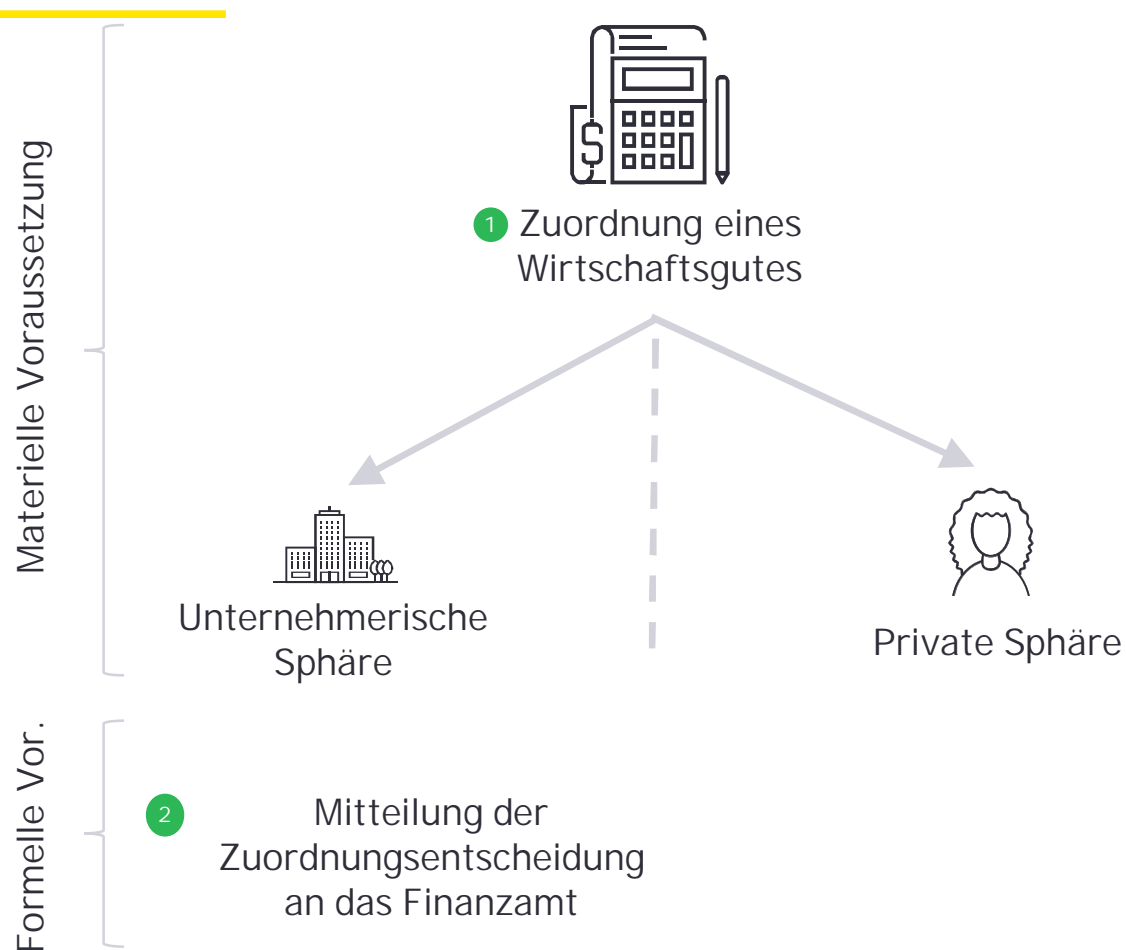
Kein Vorsteuerabzug bei Einlage einer bezogenen Leistung



EuGH-Urteil v. 08.09.2022 (C-98/21)

- ▶ Problem: Umfang des Vorsteuerabzugs einer geschäftsleitenden Holding.
- ▶ Vorlage des BFH: Vorsteuerabzug auch für Eingangsleistungen, die die Holding als unentgeltlichen Gesellschafterbeitrag in die Tochtergesellschaft einlegt?
- ▶ EuGH: Recht auf Vorsteuerabzugs besteht:
 - ▶ Nicht bei unentgeltlichen Gesellschafterbeiträgen.
 - ▶ Wenn die bezogenen Eingangsleistungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen (steuerpflichtigen) Ausgangsumsätzen der Holdinggesellschaft stehen. Dies können auch umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen an ihre Tochtergesellschaft sein.

Umsatzsteuerliche Zuordnungsentscheidung



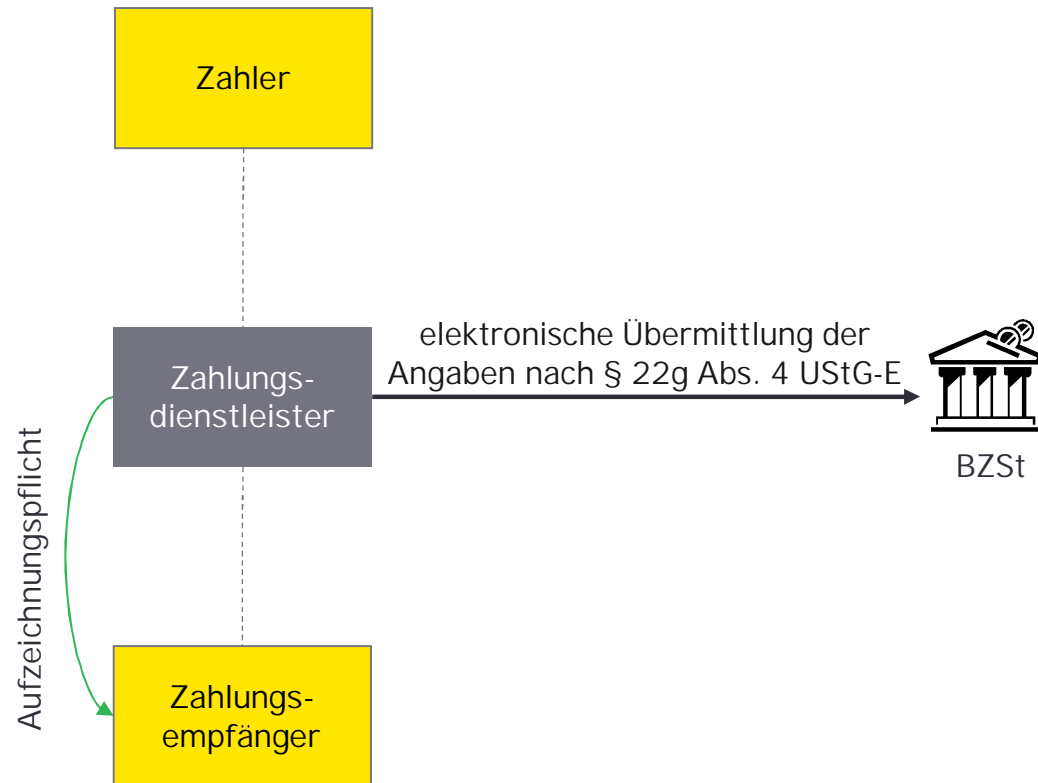
BFH-Urteile v. 04.05.2022 (XI R 28/21, XI R 29/21)

- ▶ Voraussetzung für Vorsteuerabzug (§ 15 UStG), u.a.: Zuordnung des Wirtschaftsguts zum Unternehmen (unternehmerischer Bereich).
- ▶ Zuordnungsentscheidung grundsätzlich bis zum Ablauf der regulären gesetzlichen Frist für die USt-Jahreserklärung.
- ▶ BFH zur Zuordnung (dem EuGH folgend):
 - ▶ Zuordnungsentscheidung als materielle Voraussetzung => innerhalb der Frist.
 - ▶ Zuordnung bedarf nicht einer zugangsbedürftigen Erklärung ggü. dem FA, muss aber anhand objektiv erkennbarer Anhaltspunkte nachweisbar / dokumentiert sein.
 - ▶ Nachweis / Dokumentation der Anhaltspunkte der Zuordnungsentscheidung an das FA auch nach Ablauf der Frist für die USt-Jahreserklärung möglich.

Für die Zuordnung sind nach außen dokumentierte objektive Beweisanzeichen erforderlich. Insbesondere bei Wirtschaftsgütern, bei denen die unternehmerische Verwendung nicht auf der Hand liegt, kann eine Mitteilung der Zuordnungsentscheidung gegenüber dem FA sinnvoll sein.

Weitere Änderungen aus dem JStG 2022

Umsetzung der Zahlungsdienstleister-Richtlinie



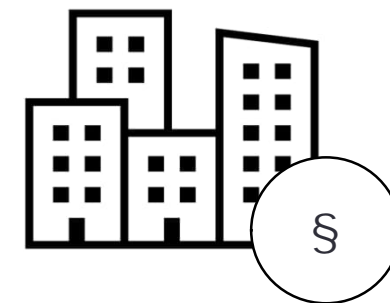
§ 22g UStG

- ▶ Aufzeichnungspflicht für Zahlungsdienstleister, wenn mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger in einem Kalendervierteljahr:
 - ▶ u.a. Name, USt-ID, Steuernummer, Adresse, IBAN des Zahlungsempfängers sowie Angaben zu allen im Kalendervierteljahr erbrachten grenzüberschreitenden Zahlungen und Erstattungen.
- ▶ Elektronische Übermittlung der Aufzeichnungen an das BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bis Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats.
- ▶ Weitere Pflichten: Elektronische Speicherung der Aufzeichnungen (für drei Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Zahlung) und Korrektur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme bei unrichtiger oder unvollständiger Übermittlung.
- ▶ Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten: Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.

§ 22g UStG tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Änderungen bei juristischen Personen öffentlichen Rechts

- ▶ Verlängerung der Übergangsregelung bei jPöR (§ 27 Abs. 22a UStG):
- ▶ Behandlung der jPöR als umsatzsteuerliche Unternehmer (§ 2b UStG n.F.).
- ▶ Erneute Verlängerung der Übergangszeit (zur weiteren Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG a.F.) um zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024.
- ▶ Aber: Option für Anwendung des neuen Besteuerungsregimes mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres.



Sonstige Änderungen im Umsatzsteuerrecht

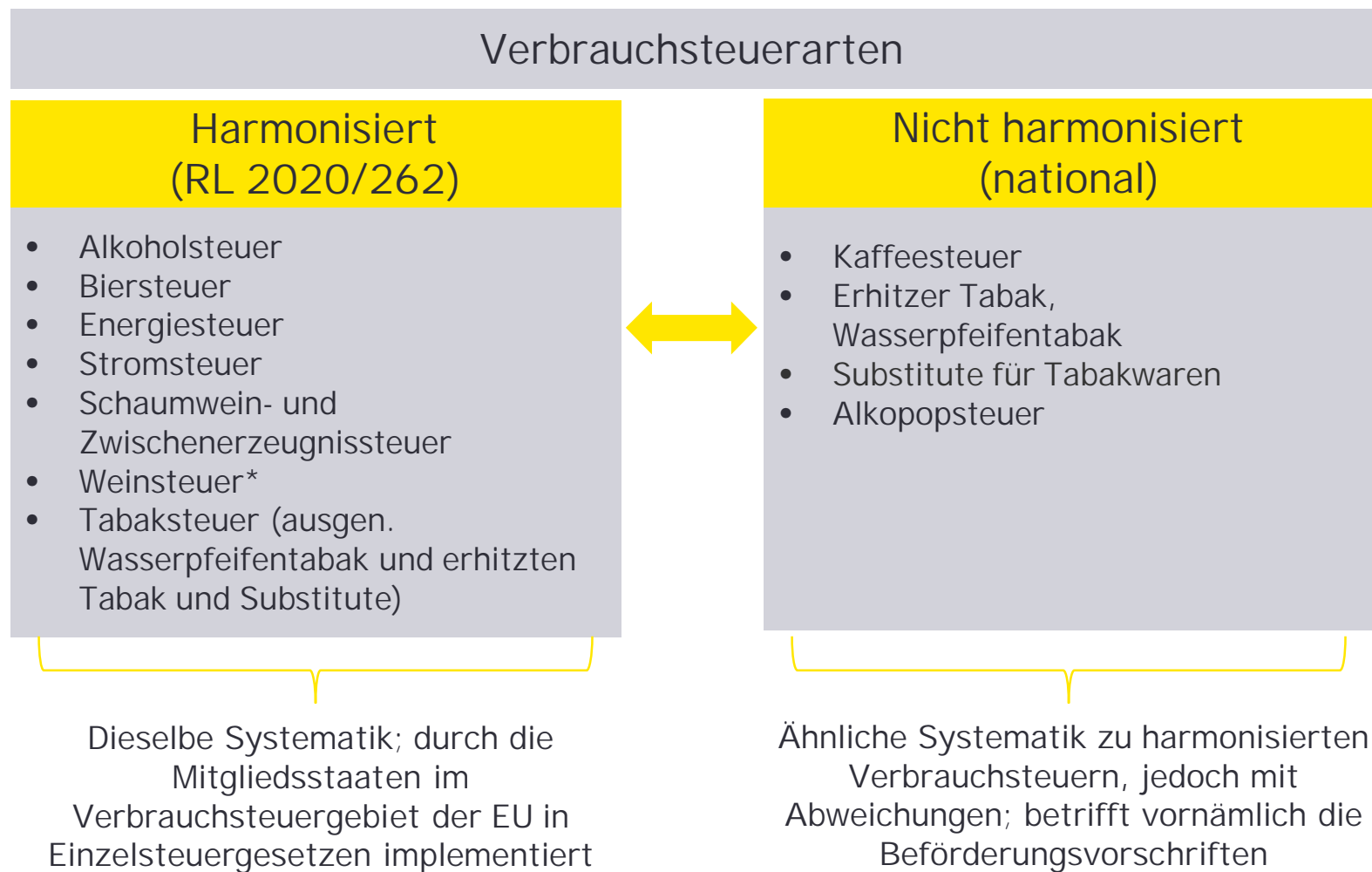
Weitere Änderungen im UStG (Anwendung grds. ab dem 01.01.2023) betreffen u.a.:

- ▶ Festschreibung der Unternehmerfähigkeit unabhängig von der Rechtsfähigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG).
- ▶ Ausschluss der Anwendung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens in bestimmten Fällen (§ 18 Abs. 9 Satz 3 UStG).
- ▶ Erweiterung der Umsatzbesteuerung nach dem Ist-Prinzip bei jPöR (§ 20 Satz 1 UStG).
- ▶ Anhebung der Betragsgrenze zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften von 35.000 Euro auf 45.000 Euro (§ 23a Abs. 2 UStG).
- ▶ Verpflichtungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG):
 - ▶ Elektronische Abgabe des Antrags auf Steuervergütung (§ 4a UStG).
 - ▶ Elektronische Steueranmeldung bei der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 18 Abs. 5a Satz 1 bis 3 UStG).
 - ▶ Elektronische Ablehnung des Antrags im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18g Satz 4 und 5 UStG).
- ▶ Anhebung der Betragsgrenze zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften (§ 23a Abs. 2 UStG).

Neuerungen im Verbrauchssteuerrecht 2023

12

Übersicht: Harmonisierte Verbrauchssteuern



*Weinsteuer wird in Deutschland nicht erhoben; Beförderungsvorschriften sind dennoch anwendbar da es sich um eine harmonisierte Steuer handelt und in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU eine Weinsteuer erhoben wird.

Die neuen Rechtsfiguren der zertifizierten Versender und Empfänger

- ▶ Mit Einführung der neuen Systemrichtlinie 2020/262/EU wurden ab 13.02.2023 auch zwei neue Rechtsfiguren implementiert, der zertifizierte Empfänger und zertifizierte Versender.
- ▶ Zur Erlangung dieses Status ist entsprechend ein Antrag auf Erteilung einer förmlichen Einzelerlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.
- ▶ Für Unternehmen, welche bereits über eine Erlaubnis für ein Steuerlager verfügen, genügt die Einreichung einer Anzeige (anstelle des Antrags).

Zertifizierter Versender
Personen, die Erzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs

- zu gewerblichen Zwecken
- aus ihrem Betrieb im Steuergebiet oder
- von einem anderen Ort im Steuergebiet
- in einen anderen Mitgliedstaat befördern dürfen.



Zertifizierter Versender



Zertifizierter Empfänger



Beförderung
im steuerrechtlich freien Verkehr
unter EMCS-Verfahren

Zertifizierter Empfänger
Personen, die Erzeugnisse,

- die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats
- zu gewerblichen Zwecken geliefert wurden,
- in ihrem Betrieb im Steuergebiet oder
- an einem anderen Ort im Steuergebiet empfangen dürfen.

Darstellung der aktuellen Rechtslage

Ablauf des EMCS Verfahrens im steuerrechtlich freien Verkehr (Regelfall*) (1/2):

Es ist fortan eine Erlaubnis nach § 15a Abs. 2 S. 1 EnergieStG/ § 24a Abs. 2 S. 1 AlkoholStG (Zertifizierter Empfänger) bzw. nach § 15b Abs. 2 S. 1 EnergieStG § 24b Abs. 2 S. 1 AlkoholStG (Zertifizierter Versender) zu beantragen.

Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

§ 38 Abs.1 S.3 EnergieStV / § 48 Abs. 1 S. 2 AlkStV (Zertifizierter Empfänger)

- (1) von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug, (nicht bei AlkoholSt)
- (2) ein Lageplan mit dem beantragten Empfangsort im Betrieb mit Angabe der Anschrift,
- (3) eine Darstellung der Aufzeichnungen über den Empfang und Verbleib der Energieerzeugnisse/Alkoholerzeugnisse,
- (4) eine Darstellung der Mengenermittlung, wenn die Energieerzeugnisse nach § 2 des Gesetzes versteuert werden sollen. (nicht bei AlkoholSt)

§ 38a Abs.1 S.2 EnergieStV / § 48a Abs. 1 S. 2 AlkStV (Zertifizierter Versender)

- (1) von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen oder einzutragen sind, ein aktueller Registerauszug, (nicht bei AlkoholSt)
- (2) eine Aufstellung mit den beantragten Versandorten mit Angabe der Anschriften,
- (3) eine Darstellung der Aufzeichnungen über den Versand und den Verbleib der Energieerzeugnisse.

1. Beginn der Beförderung/Beförderungsvorgang: Pflichten des Versenders

- (1) Übermittlung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz vor Beginn der Beförderung unter Verwendung des EMCS Verfahrens (vgl. § 38c Abs. 1 EnergieStV; § 48c Abs. 1 AlkStV)
- (2) Mitführen des eindeutigen Referenzcodes während der Beförderung (vgl. § 38c Abs. 3 EnergieStV; § 48c Abs. 3 AlkStV)
- (3) Mitteilungspflicht hinsichtlich des eindeutigen Referenzcodes (vgl. § 38c Abs. 3 EnergieStV; § 48c Abs. 3 AlkStV)
- (4) Vorführungspflicht der unveränderten Energieerzeugnisse, sofern HZA dies verlangt (vgl. § 38c Abs. 4 EnergieStV; § 48c Abs. 4 AlkStV)

2. Ende der Beförderung: Pflichten des Empfängers

- (1) Übermittlung einer Eingangsmeldung** via EMCS spätestens fünf Werktage nach Aufnahme der Energieerzeugnisse (oder Teilmengen) an einem von der Erlaubnis erfassten Bestimmungsort (vgl. § 38e Abs. 1 EnergieStV; § 48e Abs. 1 AlkStV)
- (2) Mitteilung an zertifizierten Empfänger, dass es keine Beanstandungen gab, erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises, dass (1) Energieerzeugnisse/Alkoholerzeugnisse ins Steuerlager aufgenommen wurde, (2) Energiesteuer/Alkoholsteuer angemeldet wurde oder (3) sich ein Verfahren der Steuerbefreiung angeschlossen hat (vgl. § 38e Abs. 2 S.2 EnergieStV; § 48e Abs. 2 S.2 AlkStV)
- (3) Vorführungspflicht der unveränderten Energieerzeugnisse, sofern HZA dies verlangt (vgl. § 38e Abs. 3 EnergieStV; § 48e Abs. 3 AlkStV)

* Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit dieses Dokuments haben wir auf die Darstellung von Ausnahmen und Unregelmäßigkeiten verzichtet.

** Hinweis: Eingangsmeldung gilt als Nachweis für die Beendigung der Beförderung (vgl. § 38e Abs. 4 EnergieStV/ § 48e Abs. 4 AlkoholStV)

Darstellung der aktuellen Rechtslage

Ablauf des EMCS Verfahrens im steuerrechtlich freien Verkehr (Regelfall) (2/2):

3. Steuerliche Behandlung: Steuerentstehung; Steueranmeldung; Steuerbefreiung; Steuerentlastung

(1) **Steuerentstehung:** Mit Beendigung der Beförderung, (vgl. § 18b Abs. 1 Nr. 1 [EnergieStG](#); § 26a Abs. 1 Nr. 1 [AlkStG](#))

Ausnahmen (keine abschließende Aufzählung) (vgl. § 18b Abs. 2 [EnergieStG](#); § 26a Abs. 2 [AlkStG](#)):

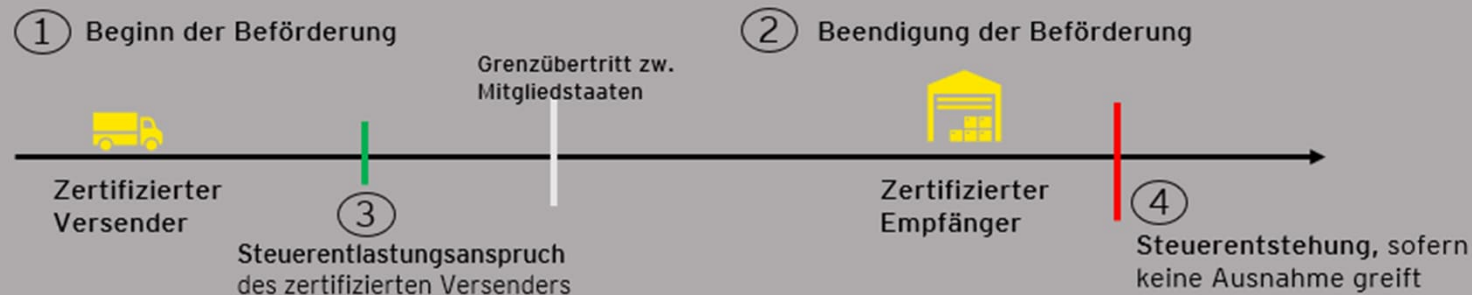
- a) Bei vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusten der Energieerzeugnisse (vgl. § 18b Abs. 2 Nr. 1 [EnergieStG](#); § 26a Abs. 2 Nr. 2 [AlkStG](#))
- b) Für Kraftstoffe, in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, sowie Kühl- und Klimaanlage (vgl. § 18b Abs. 2 Nr. 3 [EnergieStG](#))
- c) Für Kraftstoffe, die in Reservebehältern eines Fahrzeuges bis zu einer Gesamtmenge von 20 Litern mitgeführt werden (vgl. § 18b Abs. 2 Nr. 4 [EnergieStG](#))
- d) Es schließt sich ein Verfahren der Steuerbefreiung gem. § 24 Abs. 1 [EnergieStG](#)/ § 27 [AlkStG](#) an (vgl. § 18b Abs. 2 Nr. 6 [EnergieStG](#); vgl. § 26a Abs. 2 Nr. 1 [AlkStG](#))

(2) **Steuerschuldner:** Zertifizierter Empfänger, (vgl. § 18b Abs. 3 Nr. 1 [EnergieStG](#); § 26a Abs. 3 Nr. 1 [AlkStG](#))

(3) **Steuerentlastung:** Zertifizierter Versender kann gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 [EnergieStG](#) Antrag auf Entlastung für die an den zertifizierten Empfänger gelieferten Energieerzeugnisse im Sinne des § 4 [EnergieStG](#) stellen. Die gilt auch für die Alkoholsteuer (vgl. § 30 Abs. 1 [AlkStG](#)).

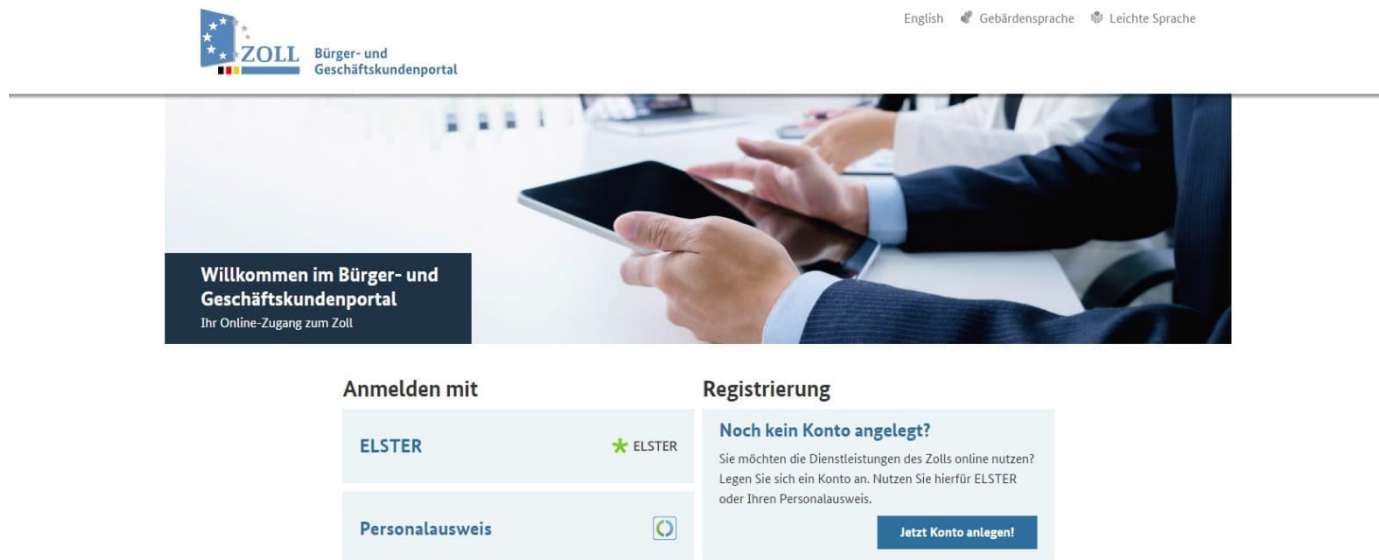
(4) **Steueranmeldung:** Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag des der Steuerentstehung nachfolgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und die fällige Steuer bis zum 25. Tag des nachfolgenden Monats zu entrichten, (vgl. § 18c Abs. 1 [EnergieStG](#); § 26b Abs. 1 [AlkStG](#))

Ablauf des EMCS Verfahrens im Regelfall



Sonstige Neuerungen

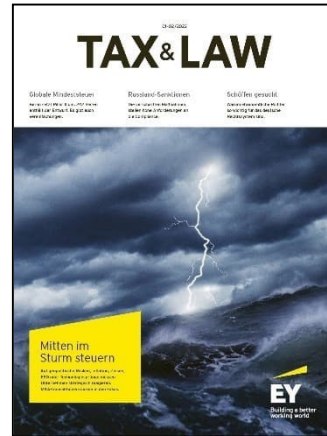
- ▶ Nach § 4 und 5 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ist bei einer Auszahlung/Gewährung einer Steuerentlastung/Steuervergünstigung eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln.
 - ▶ Die Anzeige- bzw. Erklärungspflichten gelten grundsätzlich nur für Begünstigte, sofern eine Steuerentlastung/Steuervergünstigung i. H. v. 200.000 € überschritten wird, § 3 Abs. 1 EnSTransV.
 - ▶ Notwendige Angaben u.a.: Art und Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entlasteten Stroms und die Höhe der ausgezahlten Steuerentlastung
 - ▶ Zur Abgabe der Erklärung ist eine Registrierung beim Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung seit diesem Jahr zwingend notwendig (www.zoll-portal.de). Das bisherige Portal kann ab diesem Jahr nicht mehr genutzt werden.



Weitere Informationen

Weitere Informationen

Besuchen Sie unser [Email Preference Center](#) und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen in Form von Newslettern oder Einladungen zu Veranstaltungen / Webcasts zukommen zu lassen. Sie entscheiden selbst, welche Newsletter Sie von uns erhalten.



Registrieren Sie sich in unserem [Preference Center](#) für den Erhalt des Tax & Law Magazines oder schreiben Sie uns eine E-Mail an TLM@de.ey.com. Laden Sie sich direkt die [aktuelle Ausgabe](#) herunter.

EY Tax & Law DE News App

Kaum installiert, schon bestens informiert! Verfügbar für [iOS](#) und [Android](#)



QR-Code scannen und direkt herunterladen



Tax & Law Hörfunk

Der EY Podcast für Steuern und Recht.

Verfügbar auf [Apple Podcasts](#), [Spotify](#), [EY.com](#)



[EY Webcasts | EY - Deutschland](#)

Entdecken Sie die neuesten Webcasts von EY Deutschland.



[EY Veranstaltungen | EY - Deutschland](#)

Entdecken Sie die neuesten Veranstaltungen von EY Deutschland.



[LinkedIn Steuernachrichten](#)

Wir möchten hier die Möglichkeit geben, sich zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht zu informieren und auszutauschen.

Unsere Newsletter Formate

[eNewsletter Tax \(weekly\)](#)

Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen und Steuergesetzgebungsverfahren, Urteile und Informationen der Finanzverwaltung.

[PAS Newsletter \(quarterly\)](#)

Alles zu den Brennpunkten der Arbeitnehmerentsendungen sowie den relevanten einkommen- und lohnsteuerlichen, sozial- und arbeitsrechtlichen Entwicklungen.

[EY Government und Public Sector News](#)

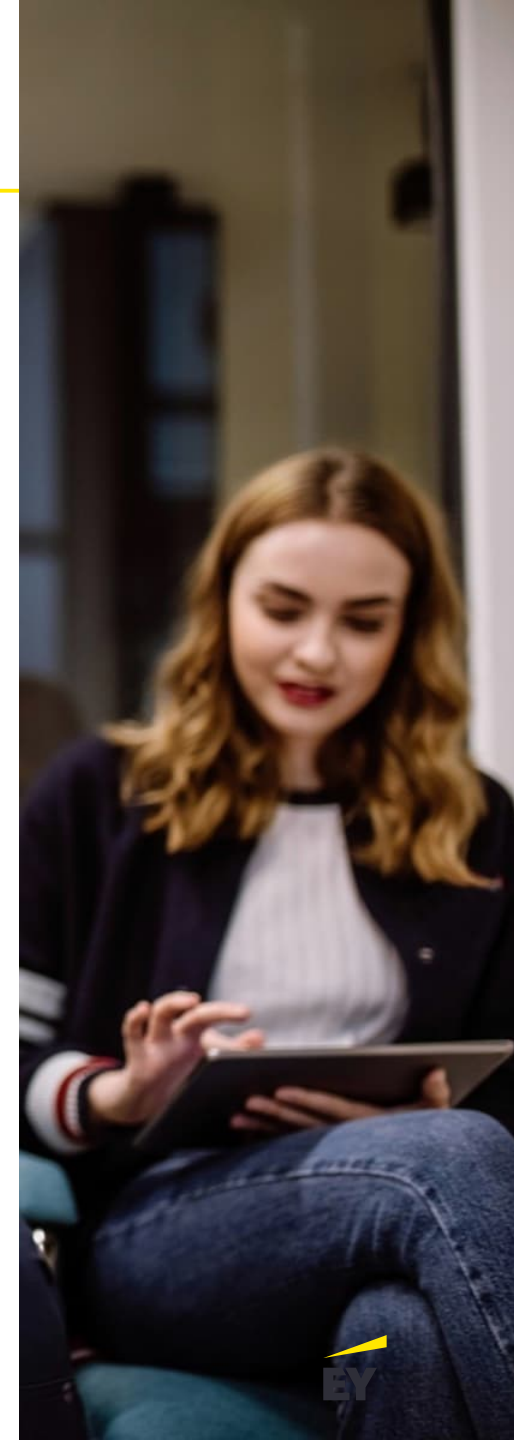
GPS.direkt Newsmail (Bi-Weekly) und GPS Newsletter (Quarterly) - Aktuelle Themen des öffentlichen Sektors, der Energiebranche und der gemeinnützigen Organisationen.

[Highlights EY Global Tax and Transfer Pricing News \(monthly\)](#)

Almost every day there are new developments in international tax law and transfer pricing. Once a month, we present the highlights to you.

[German Tax and Legal Quarterly \(quarterly\)](#)

Targets primarily inbound investors and provides information on relevant tax law developments in Germany.



EY Tax | Awards for top tax consultant in Germany

WIWO-TOP-STEUERBERATER

Die renommiertesten Kanzleien und Experten für Unternehmens-, Konzernsteuerberatung und internationales Steuerrecht

Das Handelsblatt Research Institute (HRI) fragte mehr als 3800 Steuerberater aus über 300 Sozietäten nach ihren renommiertesten Kollegen.



Nach Bewertung der Jury setzten sich im Bereich Unternehmens-, Konzernsteuerberatung und Internationales Steuerrecht 33 Sozietäten mit 50 Beratern durch. Darunter Ute Benzel, André Hengst, Daniel Käshammer, Stefan Köhler, Michael Schaden und Markus Schümmer.

Als TOP Steuerberatern:innen in der Kategorie "Compliance und Prozessoptimierung" wurden Ute Benzel, André Hengst und Daniela Kemme ausgezeichnet.

Im Bereich "Technologie und Digitalisierungsberatung" wurden Ralph Doll, André Hengst, Michael Fuhr und Günther Hüttinger prämiert.



Quelle: JUVE Handbuch Steuern 2021, 3.246 Gespräche, 690 ausgefüllte Fragebögen, 1.381 abgefragte Mandanten und 173 Einzelempfehlungen quer durch alle Marktteilnehmer

Mit 8 mal 5 Sternen ist Ernst & Young Spitzenreiter in den JUVE-Steuermarkt-Rankings.

Quantitativer Führer (2021/22)

Steuerumsatz (in Millionen Euro)	
EY	707
PwC	501
KPMG	448,2
Deloitte	244
Flick Gocke Schaumburg	173
WTS	167

Qualitativer Führer (2020/21)

8 mal 5 Sterne in:

Finanzsteuern	★★★★★
Konzernsteuern	★★★★★
Personenbez. Unternehmen	★★★★★
Steuerstreit	★★★★★
Transaktionssteuern	★★★★★
Umsatzsteuern	★★★★★
Verrechnungspreise	★★★★★
Zoll und Verbrauchsteuern	★★★★★